

Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr»



Inhaltsverzeichnis

Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr	5
Das Wichtigste in Kürze	6
Zeitliche Abfolge der Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr»	7
Gesetzliche Grundlagen zu Signalisationen und Verkehrsanordnungen	7
Kompetenzordnung und neuer Ablauf bei Annahme der Initiative	9
Haltung des Stadtparlaments	10
Stellungnahme des Initiativkomitees	11

Titel: Kantonsschulstrasse

Foto: Andrea Lobsiger



Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Sie sind eingeladen, über die Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» zu entscheiden.

Die am 7. November 2023 eingereichte Volksinitiative fordert, dass die Gemeindeordnung ergänzt wird. Der Zuständigkeitskatalog des Stadtparlaments soll erweitert werden. Zukünftig soll das Stadtparlament die Einführung, Änderung oder Aufhebung von dauernden Verkehrsanordnungen auf kommunalen Strassen beschliessen. Bisher ist der Stadtrat dafür zuständig.

Wie stehen Stadtparlament und Stadtrat zur Volksinitiative? – Am 19. Juni 2024 beantragte der Stadtrat dem Stadtparlament, die Volksinitiative abzulehnen. Das Stadtparlament behandelte die Volksinitiative am 3. Februar 2025. Das Stadtparlament lehnte sie mit 14 zu 11 Stimmen ab.

Gestützt auf § 131 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 des Gesetzes über die politische Rechte (GPR) und Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach findet eine Volksabstimmung statt.

Für den Stadtrat

Mark Eberli, Stadtpräsident
Marcel Peter, Stadtschreiber a.i.

Für das Stadtparlament

Andreas Scheuss, Präsident des Stadtparlaments
Dr. Peter Saile, Parlamentssekretär a.i.

Weitere Informationen





Wortlaut der Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» vom 7. November 2023

Der Artikel 21 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse) der Gemeindeordnung soll um einen neuen und somit zehnten Aufzählungspunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

«Die Beschlussfassung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von dauernden Verkehrsanordnungen auf kommunalen Strassen.»

Empfehlungen des Stadtrats und des Stadtparlaments

Stadtrat: NEIN

Stadtparlament: NEIN (mit 14 zu 11 Stimmen)



Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr»

Das Initiativkomitee hat am 7. November 2023 die Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» eingereicht. 339 Personen haben die Volksinitiative unterzeichnet.

Das **Initiativbegehren** lautet:

Der Artikel 21 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse) der Gemeindeordnung soll um einen neuen und somit zehnten Aufzählungspunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

«Die Beschlussfassung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von dauernden Verkehrsanordnungen auf kommunalen Strassen.»

Mitglieder des Initiativkomitees sind:

Romaine Rogenmoser, Roger Emch, Stefan Basler, Sven Zimmerli, Stephan Blättler, Markus Wobmann und Dario Gasic

Begründung der Initiative

«Damit Vorlagen demokratisch legitimiert werden, die signalisierte, respektive markierte Temporeduktionen beinhalten oder anderweitige verkehrsplanerische Massnahmen fordern, sind diese zwingend referendumsfähigen Parlamentsbeschlüssen zu unterstellen. Dies ermöglicht der Bevölkerung, sich mittels Referendums einzubringen und bewirkt, dass solche Massnahmen, insbesondere auf Sammelstrassen, verkehrsorientierten Strassen und Bus-Routen, mit Bedacht geplant werden und zudem demokratisch vom Stimmvolk beschlossen werden können.»



Das Wichtigste in Kürze

Das Initiativkomitee reichte die Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» am 7. November 2023 ein. 339 Personen unterzeichneten die Volksinitiative.

Am 29. November 2023 stellte der Stadtrat fest, dass die Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» zustande gekommen ist. Das Stadtparlament erklärte die Volksinitiative am 3. Februar 2025 für gültig.

Der Stadtrat und die Mehrheit des Stadtparlaments sehen keinen Grund, an der etablierten und funktionierenden Praxis etwas zu ändern. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen und Abläufe machen Mitbestimmen beim Verkehr bereits heute möglich: Betroffene können sich gegen ungerechtfertigte Verkehrsanordnungen zur Wehr setzen. Das Stadtparlament und die Bevölkerung können bei planerischen Vorhaben mitbestimmen.

Was passiert, wenn die Volksinitiative angenommen wird? – Die Umsetzung von Signalisationen und Markierungen würde massiv verzögert. Dies ist insbesondere bei Anordnungen, welche der Verkehrssicherheit dienen, kritisch. Für die Stadtverwaltung würde der Aufwand grösser. Steigende Aufwände passen nicht zu den schlanken Prozessen einer Wirkungsorientierten Verwaltung. Die Stadtverwaltung Bülach ist als Wirkungsorientierte Verwaltung organisiert. Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» ab und verzichtet auf einen Gegenvorschlag. Das Stadtparlament lehnte die Volksinitiative mit 14 zu 11 Stimmen ebenfalls ab.

Die Minderheit des Stadtparlaments gewichtet die Mitsprachemöglichkeit von Parlament und Stimmbewölkerung höher, weshalb sie bereit ist, einen Mehraufwand in Kauf zu nehmen.



Zeitliche Abfolge der Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr»

- 07.11.2023: Die Volksinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» wird eingereicht.
- 29.11.2023: Der Stadtrat stellt fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist.
- 24.04.2024: Der Stadtrat erklärt die Volksinitiative für gültig. Er verzichtet darauf, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
- 19.06.2024: Der Stadtrat verabschiedet Bericht und Antrag zuhanden des Stadtparlaments. Er beantragt dem Stadtparlament, die Volksinitiative abzulehnen.
- 16.10.2024: Der Stadtrat verabschiedet Nachtrag zu Bericht und Antrag zuhanden des Stadtparlaments. Er beantragt dem Stadtparlament, die Volksinitiative für gültig zu erklären.
- 03.02.2025: Das Stadtparlament erklärt die Initiative für gültig und lehnt die Volksinitiative mit 14 zu 11 Stimmen ab.

Gesetzliche Grundlagen zu Signalisationen und Verkehrsanordnungen

Das Anbringen und Entfernen von Signalisationen und Markierungen sind rechtlich geregelt. Massgebend sind die eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV / SR 741.21) und die kantonale Signalisationsverordnung (KSigV / LS 741.2).

Es gelten folgende Grundsätze:

- Anordnen von Signalen und Markierungen: Signale und Markierungen dürfen nicht unnötig angeordnet und angebracht werden. Sie dürfen nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn die zuständige Behörde dies angeordnet hat (Art. 101 Abs. 2 SSV).
- **Wahl der Massnahmen:** Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird jene Massnahme gewählt, welche den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Ändern sich die Voraussetzungen, muss die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben (Art. 107 Abs. 5 SSV).
- **Veröffentlichungspflichtige Anordnungen:** Folgende Anordnungen müssen die zuständigen Behörden verfügen und mit Rechtsmittel-Belehrung veröffentlichen (Art. 106 Abs. 1 SSV):
 - Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortritts-Signale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden;
 - Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet sind.



- **Definition von Verkehrsanordnungen und Zuständigkeiten:**
 - Als Verkehrsanordnungen im Sinne der kantonalen Signalisationsverordnung gelten Signale, Lichtsignale, Markierungen und Verkehrsbeschränkungen (§ 3 KSigV). Der Vollzug des Signalisationsrechts des Bundes obliegt grundsätzlich der Kantonspolizei (§ 1 KSigV).
 - Dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen verfügt die Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde, in Bülach auf Antrag des Stadtrats. Ein Antrag darf nur nach Anhörung der kantonalen Verkehrstechnischen Kommission abgelehnt werden (§ 4 Abs. 2 KSigV).
- **Publikation und Umsetzung von Verkehrsanordnungen:** Die Publikation der Verkehrsanordnungen mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt bei Gemeindestrassen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 KSigV). In Bülach ist das die Website www.buelach.ch. Die Signalisation darf erst umgesetzt werden, wenn die Verkehrsanordnung rechtskräftig geworden ist (§ 9 Abs. 1 KSigV). Über Art, Standort und Ausführung der Signale, Lichtsignale und Markierungen entscheidet die Kantonspolizei (§ 10 Abs. 1 KSigV).
- Dauernde und vorübergehende Verkehrsanordnungen: Im Unterschied zu dauernden, das heisst zeitlich unbegrenzt gültigen Verkehrsanordnungen, sind vorübergehende Verkehrsanordnungen nur für eine bestimmte Zeit gültig.

Daraus abgeleitet: **Aktuelle Kompetenzordnung**

Der Antrag für eine dauernde Verkehrsanordnung hat gemäss § 4 Abs. 2 KSigV von der zuständigen Gemeindebehörde auszugehen. Bei der Gemeindebehörde handelt es sich gemäss § 5 Abs. 1 Gemeindegesetz um ein Exekutivorgan der Gemeinde. Die Antragsstellung für dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen fällt deshalb heute in die Zuständigkeit des Stadtrats. Der Stadtrat hat diese Kompetenz gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement an die Stadtpolizei übertragen. Die Stadtpolizei reicht den Antrag bei der verkehrspolizeilichen Abteilung der Kantonspolizei ein, bei welcher das weitere Verfahren durchlaufen wird bis zur Umsetzung.



Kompetenzordnung und neuer Ablauf bei Annahme der Initiative

Bei einer Annahme der Initiative würde der Stadtrat die durch das kantonale Recht zugewiesene Aufgabe verlieren. **Die Beschlussfassung über die Antragsstellung für dauernde Verkehrsanordnungen würde neu in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen.** Das Gemeindeamt und der Regierungsrat erachten eine solche Mitwirkung des Stadtparlaments bzw. der Stimmbevölkerung beim Zustandekommen eines Gemeindeantrags als zulässig, weshalb die mit dem Initiativbegehren verlangte Ergänzung des Kompetenzkatalogs des Stadtparlaments als genehmigungsfähig erachtet wird (Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 26. Februar 2024). In der Folge müsste für jede dauernde Verkehrsanordnung Antrag und Weisung zuhanden des Stadtparlaments ausgearbeitet werden. In den parlamentarischen Kommissionen müssten diese vorberaten werden. Anschliessend würde die Beschlussfassung im Parlament erfolgen. Vor der Einreichung des Antrags bei der Kantonspolizei müsste noch die 60-tägige Referendumsfrist abgewartet werden.

Anzahl dauernde Verkehrsanordnungen

Im Durchschnitt werden durch die Stadtpolizei pro Jahr rund ein Dutzend Anträge für dauernde Verkehrsanordnungen bei der Kantonspolizei eingereicht. Die Tendenz ist zunehmend.

Mehraufwand und massive Verzögerungen

Würden inskünftig gemäss Initiativbegehren alle dauernden Verkehrsanordnungen durch einen parlamentarischen Beschluss legitimiert werden müssen, würde sowohl die Dauer der Verfahren für neue Verkehrsanordnungen als auch die Arbeitsbelastung in der Verwaltung steigen. Dies wäre nicht kongruent mit einer effizienten und schlanken Wirkungsorientierten Verwaltung. Die Dauer eines parlamentarischen Verfahrens mit Vorberatung durch die Fachkommission und Entscheidungsfindung im Stadtparlament beträgt sechs bis zwölf Monate. Gerade bei dauernden Verkehrsanordnungen, welche wegen Defiziten bei der Verkehrssicherheit getroffen werden sollen und daher möglichst rasch umgesetzt werden müssen, ist diese Verzögerung als kritisch zu beurteilen. Sofern es die Verkehrssicherheit erfordert, weil sonst eine akute Gefahr bestünde, können allerdings ausnahmsweise auch weiterhin ohne Beteiligung des Parlaments vorübergehende vorsorgliche Verkehrsanordnungen im Sinn einer Überbrückungsmassnahme getroffen werden.

Initiative verlangt referendumsfähigen Beschluss

Die Initiative fordert, dass künftige für die Antragsstellung ein referendumsfähiger Beschluss des Stadtparlaments notwendig ist. Somit wäre es künftige möglich, bei einem zustimmenden Beschluss des Parlaments das Referendum gegen die Antragsstellung bei der Kantonspolizei zu ergreifen. Dies selbst dann, wenn es nur um eine einzelne Signalisationstafel geht. Eine solche Volksabstimmung mit vorangehender 60-tägiger Referendumsfrist würde das parlamentarische Verfahren nochmals zusätzlich massiv verlängern. Lehnt das Stadtparlament einen Antrag zur Anordnung einer dauernden Verkehrsanordnung hingegen ab, kann keine Volksabstimmung erfolgen. Denn gegen ablehnende Beschlüsse des Parlaments darf keine Urnenabstimmung stattfinden (§ 10 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes); in diesem Fall ist also die angestrebte Mitwirkung der Stimmbevölkerung nicht möglich.



Haltung des Stadtparlaments

Das Stadtparlament behandelte die Volkinitiative «Mitbestimmung beim Verkehr» am 3. Februar 2025. Der Stadtrat beantragte dem Stadtparlament die Ablehnung der Volkinitiative. Das Geschäft wurde durch die Kommission Bau und Infrastruktur und die Kommission Bevölkerung und Sicherheit vorberaten.

Die **Kommission Bau und Infrastruktur** beantragte mehrheitlich, die Volkinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» abzulehnen. Im Vordergrund stand dabei auch die durch das Initiativbegehren verursachte Verzögerung von mehreren Monaten pro Verkehrsanordnung. Die Mitwirkung sei beim Verkehrskonzept zum Teil schon gegeben. Der Nachteil des Aufwands und die Verzögerungen bei der Umsetzung von dauernden Verkehrsmassnahmen überwögen den Benefit des Mitspracherechts, weshalb die Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt wird.

Die **Kommission Bevölkerung und Sicherheit** beantragte mehrheitlich, die Initiative anzunehmen und den Antrag des Stadtrats abzulehnen. Der durch die Initiative bewirkte Mehraufwand wird als überschaubar eingeschätzt. Es dürften nach Auffassung dieser Kommission meistens keine grösseren Diskussionen notwendig sein.

Die **Mehrheit des Stadtparlaments** lehnte die Initiative ab. Die Initiative sei teuer und führe zu Ineffizienz und unnötigem Aufwand. Die bestehenden Mitwirkungsplattformen genüigten, wie das Instrument der Petitionen von Anwohnenden. Der Verwaltungsaufwand würde grösser und die Parlamentsarbeit noch arbeitsintensiver durch ein Thema, das mehrheitlich nicht kontrovers sei. Wenn das Parlament nein sage, bestehe keine Möglichkeit mehr, dass die Stimmbevölkerung darüber abstimmen könne. Die Stimmbevölkerung werde dann vom Stadtparlament bevormundet, was eine Schwächung der Demokratie sei. Es gehe hier um alle Verkehrsanordnungen und nicht wie in anderen Gemeinden nur um Temporeduktionen. Es gehe um einen administrativen Akt und nicht um einen politischen.

Eine **Minderheit des Stadtparlaments** befürwortete die Initiative und empfiehlt deren Annahme. Es gehe bei dieser Initiative primär um die Legitimation und um die Mitsprache, weshalb ein gewisser Mehraufwand in Kauf zu nehmen sei. Ein Rekurs gegen eine Verkehrsmassnahme sei ein juristisches und kein politisches Mittel. Bei der Initiative gehe es um eine verkehrspolitische Massnahme. Es seien keine grösseren Diskussionen zu erwarten. Das Prozedere werde in der Regel etwa gleich sein wie bei einer Kreditabrechnung.

Schlussabstimmung

Das Stadtparlament folgt dem Antrag des Stadtrats und lehnt die Volkinitiative «Mitbestimmen beim Verkehr» ohne Gegenvorschlag mit 14 zu 11 Stimmen ab.

Weitere detaillierte Informationen zur Beratung im Stadtparlament können im Protokoll der Sitzung des Stadtparlaments vom 3. Februar 2025 nachgelesen werden:

www.buelach.ch/3_feb_2025



Stellungnahme des Initiativkomitees

Warum diese Initiative?

Verkehr betrifft alle, ob zu Fuss, mit dem Velo, ÖV, Motorrad oder Auto. Darum ist ein Mitbestimmungsrecht zeitgemäss und mehr als angebracht.

Warum soll die Regelung geändert werden?

Bis jetzt verfügt der Stadtrat Verkehrsanordnungen. Es gibt dazu keine Abstimmung im Parlament oder vom Stimmvolk und somit keine Mitbestimmung bei diesem Thema. Das einzige Mittel ist der Rechtsweg.

Warum reicht der Rechtsweg nicht aus?

Um rekurrieren zu können, muss man Anwohner oder stark betroffen sein. Weiter ist dies mit einem finanziellen Risiko verbunden. Die unterliegende Partei trägt die Verfahrenskosten. Dieses Risiko können nicht alle eingehen, Demokratie soll nicht vom Budget abhängig sein.

Was ist bei einer Annahme der Initiative bezüglich Mitsprache besser?

Eine Verkehrsanordnung wird zum Entscheid dem Parlament vorgelegt. Bei einer Annahme besteht die Möglichkeit eines Referendums. D.h. bei Bedarf hat das Stimmvolk das letzte Wort. So werden Verkehrsanordnungen demokratisch legitimiert und nicht einfach verfügt.

Muss also das Stimmvolk über jedes neue Verkehrsschild an die Urne?

Nein, das Volk wird nur befragt, wenn gegen eine Verkehrsanordnung das Referendum ergriffen wird. Dies dürfte nur bei gewichtigen Anordnungen der Fall sein.

Ist es nicht zu aufwändig, wenn das Parlament entscheidet?

Nein, das Parlament tagt regelmässig. Ob dabei eine Verkehrsanordnung behandelt wird, fällt nicht ins Gewicht. Unbestrittene Anordnungen werden im Parlament durchgewinkt, bei umstrittenen ist es mehr als gerechtfertigt, dass diese im Parlament behandelt werden.

Werden Verkehrsanordnungen dadurch nicht verzögert?

Je nachdem, wie schnell eine Verkehrsanordnung dem Parlament vorgelegt und dort behandelt wird, kann es etwas länger gehen. Dies ist in Anbetracht der Tragweite auch angemessen, denn vom Verkehr sind alle betroffen. Sicherheitskritische Anordnungen können nach wie vor vorab in kurzer Zeit temporär erlassen werden.

